

Fragen zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Öffentlicher Teil

TOP – Sonstiges

Fragen Frau Rexrodt

1. Zur Stadtratssitzung wurde zum TOP 13 B-Plan Nr. 50 „Sondergebiet Windpark am Reitenberg“ darüber informiert, dass es eine Stellungnahme der Weltkulturerbestätten gibt. Nach meiner Kenntnis stammt die Stellungnahme aus dem Jahr 2018. Hier wurde eine Höhenbegrenzung von maximal 500 Metern angegeben (Höhenbegrenzung=Gesamthöhe=Gelände plus WKA inklusive Flügel)

Fragen:

Besitzt die aus 2028 abgegebene Stellungnahme nach wie vor Gültigkeit?

Antwort:

Ja. Gültig ist eine Stellungnahme so lange, bis sie durch eine weitere Stellungnahme der abgebenden Institution abgeändert, aufgehoben oder aufgrund einer sich geänderter Rechtslage obsolet geworden ist.

Hinweis: Die zur Frage stehende Stellungnahme von ICOMOS (vom 19.12.2018) erging zunächst im Rahmen eines konkreten, an die untere Immissionsschutzbehörde der kreisfreien Stadt Eisenach (übertragenen Wirkungskreises) gerichteten Antrages auf Genehmigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (WEA). In der Eigenschaft als Kommune hätte die Stadt Eisenach somit diese Stellungnahme nicht einsehen dürfen. Die Stellungnahme erging jedoch auch als Stellungnahme zur Änderung des Regionalen Raumordnungsplanes Südwestthüringen. Als Mitglied der Planungsversammlung zum genannten Regionalplan wiederum ist auch eine Kenntnisnahme der Stellungnahme unstrittig.

Entsprechen die Festsetzungen des B-Planes den vorgegebenen Höhenbegrenzungen der Stellungnahme?

Antwort:

Der zur Abstimmung durch den Stadtrat vorgesehene Vorentwurf zum Bebauungsplan enthält noch keine einzelnen Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung, sondern stellt ausschließlich den geänderten Geltungsbereich mit dem Bestand an Windkraftanlagen sowie die durch Höhenlinien (Isohypsen) plausibilisierte Höhenlage dar. Bewusst wurden in diesem frühzeitigen Entwurfsstadium noch keine Festlegungen zu den Höhen aufgenommen. Diese Festsetzungen sollen nach der frühzeitigen Beteiligung und nach Eingang weiterer von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebener Stellungnahmen und deren internen Abwägung geplant werden. Hier sind sehr wahrscheinlich Kompromisse – insbesondere auch zu den Höhenfestlegungen – notwendig, welche mit dem Stadtrat zu erörtern sind.

Kommunen dürfen laut Gesetz keine Negativplanung, d. h., Pläne mit gegen Null gehende baubehindernde Festsetzungen aufstellen. Ausgehend von der am »Reitenberg« vorhandenen Höhensituation von 315 bis 365 m ü. NN (Teilbereich 1) bzw. 325 bis 350 m ü. NN (Teilbereich 2) und der Festlegung einer nach Denkmalschutz gewünschten Höhenbegrenzung auf 500 m ü. NN könnten keine wirtschaftlich zu betreibenden Windenergieanlagen mehr gebaut werden. Der Bebauungsplan als Negativplanung wäre in einer Normenkontrollklage vor dem Verwaltungsgericht angreifbar. Solche Pläne werden – wenn nicht schon im Beteiligungsverfahren vom Thüringer Landesverwaltungsamt gestoppt – spätestens vor dem OVG für nichtig erklärt.

Die Folgen eines negativ ausgehenden Normenkontrollverfahrens sind also:

1. Der Bebauungsplan wird aufgehoben.

2. Windkraftanlagen sind nach BauGB privilegiert und dürfen demnach im Außenbereich (im bestehenden Vorranggebiet) errichtet werden.
3. Die untere Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde solcher Anlagen kann WEA nicht ausschließlich wegen des Landschaftsbildes bzw. der ablehnenden Haltung der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde ablehnen.
4. Die Errichtung weiterer WEA am Reitenberg wäre ohne wesentliche Einflussnahme durch die Stadt möglich.
5. Eine Überprüfung des Welterbestatus wird möglicherweise erforderlich.